



## Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung Bestimmung der Inzidenzeinstufung für die Stadt Gera.....	2
Impressum.....	2
Allgemeinverfügung der Stadt Gera zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397).....	3

## Öffentliche Bekanntmachung Bestimmung der Inzidenzeinstufung für die Stadt Gera

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGB. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) und der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 31. März 2021**

Hiermit macht die Stadt Gera als zuständige Behörde gemäß § 2 ThürIfSGZustVO den maßgeblichen Inzidenzwert ortsüblich bekannt:

Die Sieben-Tage-Inzidenz hat einen Wert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an mehr als sieben aufeinander folgenden Tagen überschritten. Mit Stand 1. April 2021, 00.00 Uhr, wurde durch das Robert-Koch-Institut eine Inzidenz von 393 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen für die Stadt Gera gemeldet. Somit finden folgende Regelungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Gera Anwendung:

### Versammlungen

Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1-2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO verringert sich die Zahl der Teilnehmer bei Versammlungen auf **zehn Teilnehmer**.

### Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege, in Angeboten der Eingliederungshilfe und Tagespflegeeinrichtungen

Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist in den Einrichtungen der Pflege und in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG), in der jeweils geltenden Fassung, **je Bewohner täglich nur ein Besucher gestattet, die Person des Besuchers darf nur wöchentlich wechseln**.

Es wird auf die Ausnahmen des § 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hingewiesen.

### Ergänzender Hinweis:

Sobald die 7-Tage-Inzidenz von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in der kreisfreien Stadt Gera wieder unterschritten wird, wird dies entsprechend im Amtsblatt der Stadt Gera bekannt gegeben.

Gera, den 1. April 2021

---

## Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Gera ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Gera.

Herausgeber und Druck: Stadtverwaltung Gera, Team Kommunikation, Presse und Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift: Kornmarkt 12, 07545 Gera, Telefon: 0365 838-1100, E-Mail: amtsblatt@gera.de

Redaktion: Claudia Steinhäuser (verantw.), Antje Stahn

Erscheinungsweise: in der Regel wöchentlich, jeweils Freitag.

Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Gera ([www.gera.de/amtsblatt](http://www.gera.de/amtsblatt)) veröffentlicht. Es kann als kostenfreier Newsletter abonniert werden. Der Abonnementpreis für die Übersendung per Post beträgt 90 Euro jährlich inkl. Versandkosten (reiner Portoersatz). Bestellungen für das Abonnement sind ebenso wie die Kündigung des Abonnements oder Adressänderungen schriftlich

(per Post, Fax oder E-Mail) an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Die Kündigung muss zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen (Datum des Poststempels, des Faxes oder der E-Mail) erfolgen. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt an folgenden Stellen kostenlos zur Abholung bereit:

- Pforte Rathaus, Kornmarkt 12 Gera
- StadtService H35, Heinrichstraße 35 Gera
- Dezernat Soziales, Gagarinstraße 99/101 Gera (Empfangsbereich)
- Dezernat Bau und Umwelt, Amthorstraße 11
- Ortsteile der Stadt Gera

Auf die kostenlose Bereitstellung besteht kein Rechtsanspruch, sie ist freiwillig und kann ganz oder teilweise ohne Angaben von Gründen unterbleiben.

## **Allgemeinverfügung der Stadt Gera zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397)**

Der Oberbürgermeister der Stadt Gera ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für die Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) i.V.m. § 34 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) i.V.m. der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 31. März 2021 zum Vollzug der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nach sorgfältiger Abwägung und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet der kreisfreien Stadt Gera an:

### **§ 1 Schließung von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen**

- 1 Abweichend von § 34 Abs. 4 S. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sowie Punkt 3 der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 31. März 2021 sind die staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht (ThürSchAG) unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft für den
- 2 Präsenzbetrieb zu schließen; die Schüler befinden sich im häuslichen Lernen.
- 3 Die Schließung nach Absatz 1 gilt nicht für
  1. den Unterricht für:
    - a) Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf,
    - b) Schüler der Abschlussklassen,

- c) Schüler, die im laufenden Schuljahr eine Abschlussprüfung ablegen, sowie
2. den notwendigen Betrieb der Internate für Schüler nach Nummer 1.

Die Regelungen des § 42 (Ausnahmen von der Schließung und Organisation), § 43 (Notbetreuung) der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO bleiben unberührt.

### **§ 2 Schließung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

- 1 Abweichend von Punkt 1 der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 31. März 2021 sind Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) zu schließen.
- 2 Die Regelungen des § 20 (Notbetreuung) und des § 21 (eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen) der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO finden Anwendung.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeit**

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten, Geltung**

- 1 Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens in der kreisfreien Stadt Gera fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.
- 2 Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 31. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung.
- 3 Diese Allgemeinverfügung tritt am 2. April 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 18. April 2021. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung vom 23. März 2021 außer Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels E-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die E-Mail-Adresse [info@gera.de-mail.de](mailto:info@gera.de-mail.de) erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

### Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Gera, Kornmarkt 12, Pforte, während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags 09:00 – 15:00 Uhr und freitags 09:00 – 13:00 Uhr eingesehen werden. Der Volltext nebst Begründung kann ferner unter [www.gera.de/coronavirus](http://www.gera.de/coronavirus) eingesehen werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Gera, den 1. April 2021

Julian Vonarb  
Oberbürgermeister

